

Bekanntmachung

Änderung der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Die Geschäftsführung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse GmbH hat am 25. November 2019 die nachfolgend ersichtlichen Änderungen der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungen werden zum 16. Dezember 2019 wirksam.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

§ 10 Abs. 3 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Antrag auf Einbeziehung

[...]

(3) Dem Antrag auf Einbeziehung sind im Falle von § 9 zusätzlich folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

1. aktuelle Satzung oder aktueller Gesellschaftsvertrag des Emittenten,
2. aktueller beglaubigter Handelsregisterauszug des Emittenten, der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Einbeziehung nicht älter als sechs Wochen ist,
3. Jahresabschluss des Emittenten des letzten Geschäftsjahres vor Antragstellung einschließlich Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers. Wenn der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist oder zum Konsolidierungskreis eines Konzerns gehört, ist auch der Konzernabschluss des letzten Geschäftsjahres vor Antragstellung einschließlich Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers beizufügen. Falls der Emittent vor weniger als achtzehn Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss offen gelegt hat, kann dieser ersetzt werden durch:
 - a) die Eröffnungsbilanz,

- b) eine Zwischenübersicht, deren Stichtag nicht länger als zwei Monate zurückliegt,
 - c) die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr, sowie
 - d) Planzahlen des Emittenten mindestens für die folgenden drei Geschäftsjahre,
4. im Falle der Einbeziehung von Aktien einen Bericht über die Gründung gem. §§ 32 ff AktG, wenn seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister noch nicht zwei Jahre vergangen sind,
 5. Nachweise über die Rechtsgrundlage der Wertpapierausgabe (bei Aktien beglaubigte Abschrift des Hauptversammlungsprotokolls bzw. der Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlüsse),
 6. Nachweis über die Zustimmung des Emittenten zur Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr,
 7. im Falle ausgedruckter Einzelurkunden ein Musterstück jedes Nennwertes der einzubeziehenden Wertpapiere (Mantel und Bogen)
 8. im Falle einer Sammelverbriefung der einzubeziehenden Wertpapiere die Bestätigung, dass sobald ein Geschäft mit den einzubeziehenden Wertpapieren an einem Handelsplatz ausgeführt wird, die einzubeziehenden Wertpapiere am oder vor dem nach den Bedingungen für Geschäfte vorgesehenen Abwicklungstag bei einem Zentralverwahrer eingebucht werden, falls eine derartige Verbuchung nicht bereits erfolgt ist. Die Abwicklung seitens der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Girosammelverwahrung, AKV) muss stets gewährleistet sein,
 9. sofern es sich um eine Privatplatzierung handelt, zusätzlich das in der alleinigen Verantwortung des Emittenten liegende, nicht öffentliche Exposé gemäß Absatz 5,
 10. sofern mit der Einbeziehung der Wertpapiere ein öffentliches Angebot verbunden ist, ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach ~~dem WpPG~~ der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß ~~§ 17 Abs. 3 WpPG~~ Art. 29 f. der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates von der einer zuständigen Behörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes Drittlands gebilligter Wertpapierprospekt (Wertpapierprospekt) in deutscher oder englischer Sprache bzw. der gültige Prospekt nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) nebst einer Kopie des von der BaFin erteilten Billigungsbescheids sowie Angaben darüber, wann und wie der Prospekt veröffentlicht wurde. Im Fall eines Wertpapierprospekts in englischer Sprache ist zusätzlich eine Übersetzung der Zusammenfassung des Wertpapierprospekts in deutscher Sprache vorzulegen, ~~wenn der Wertpapierprospekt ab dem 01.10.2010 erstellt wurde,~~ und
 11. im Falle der Einbeziehung von Nichtdividendenwerten die jeweiligen Wertpapierbedingungen und die Zusammenfassung der Emission (Factsheet), falls kein Wertpapierprospekt erstellt wurde.

[...]

§ 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 46 Kündigung der Aufnahme von verbrieften Derivaten in das Handelssegment EUWAX

[...]

- (3) ~~Ändert sich nach den Bedingungen im Wertpapierprospekt bei~~ Der Antragsteller ist verpflichtet, bei einem verbrieften Derivaten, bei denen sich das ursprüngliche Chancen-/Risikoprofil durch Erreichen bzw. Durchbrechen einer bestimmten Schwelle wesentlich verändert hat (Barriereverletzung/Barrierebruch), hat der Antragsteller ~~eine~~ den Zeitpunkt der auftretenden Barriereverletzung der Geschäftsführung unverzüglich an barriereverletzung@boerse-stuttgart.de zu melden. Der Übermittlungsweg ist mit der Geschäftsführung abzustimmen. Nach Eingang der Barriereverletzungsmeldung kann seitens des Trägers die Kündigung der Aufnahme der verbrieften Derivate in das Handelssegment Euwax zum Ende des nächsten Handelstages erfolgen.

[...]

§ 51 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 51 Aufnahme von Anleihen in das Handelssegment Bondm

[...]

(3) Die Aufnahme von Anleihen in das Handelssegment Bondm setzt voraus, dass:

1. der Antragsteller einen Vertrag mit einem Bondm-Coach abschließt, der mindestens den in Anlage 1 genannten Inhalt hat. Ein Vertrag des Antragstellers mit einem Bondm-Coach ist entbehrlich, wenn:
 - a) Wertpapiere des Antragstellers an einer inländischen Wertpapierbörse zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt einbezogen sind, oder
 - b) Wertpapiere des Antragstellers an einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Handelsplatz im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG gehandelt werden, und
 - c) keine Umstände bekannt sind, die zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen,
2. der Antragsteller ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach dem ~~WpPG~~ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß ~~§ 17 Abs. 3 WpPG~~ Art. 29 f. der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates von einer der zuständigen Behörde eines ~~anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes~~ Drittlands gebilligter Wertpapierprospekt (Wertpapierprospekt) in deutscher oder englischer Sprache vorlegt nebst einer Kopie des von der BaFin erteilten Billigungsbescheids sowie Angaben darüber, wann und wie der Prospekt veröffentlicht wurde. Im Fall eines Wertpapierprospekts in englischer Sprache ist zusätzlich eine Übersetzung der Zusammenfassung des Wertpapierprospekts in deutscher Sprache vorzulegen, ~~wenn der Wertpapierprospekt ab dem 01.10.2010 erstellt wurde. Ein Wertpapierprospekt ist nicht erforderlich, wenn ein Wertpapier vor dem 01.01.2010 emittiert wurde und für die Emission ein Wertpapierprospekt zulässigerweise nicht erstellt worden war~~

[...]

§ 53 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

§ 53 Folgepflichten des Emittenten

- (1) Nach Aufnahme der Anleihen in das Handelssegment Bondm ist der Emittent verpflichtet, die nachstehenden Folgepflichten hinsichtlich Transparenz und Publizität zu erfüllen:
 1. Veröffentlichung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vergangenen Geschäftsjahres. Wenn der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist oder zum Konsolidierungskreis eines Konzerns gehört, ist auch der Konzernabschluss einschließlich Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vergangenen Geschäftsjahres zu veröffentlichen. Bei der Aufstellung dürfen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften nicht in Anspruch genommen werden,
 2. Veröffentlichung eines Berichts mit einem Mindestinhalt gemäß § 104 Abs. 3 und 4 WpHG zum Ende der ersten sechs Monate des jeweiligen Geschäftsjahres innerhalb von höchstens drei Monaten. Wenn der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist oder zum Konsolidierungskreis eines Konzerns gehört, ist nur ein Konzernbericht mit einem Mindestinhalt gemäß § 104 Abs. 3 und 4 WpHG zum Ende der ersten sechs Monate des jeweiligen Geschäftsjahres innerhalb von höchstens drei Monaten zu erstellen und zu veröffentlichen,

3. Veröffentlichung von aktuellen und gültigen Folgeratings nebst Zusammenfassung des Ratingberichts, mindestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach Erstellung des vorherigen (Folge)ratings. Ein Folgerating ist unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 Nr. 3 a) oder b) entbehrlich. Das gilt dann nicht, wenn der Emittent ein (Folge)rating bereits vorgelegt hat bzw. im Falle von Satz 1 veröffentlicht hat. In diesen Fällen ist der Emittent bis zum Ablauf der Laufzeit der Wertpapiere nach Maßgabe von Satz 1 verpflichtet, ein Folgerating zu veröffentlichen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 51 Abs. 3 Nr. 3 Satz 3 für das Folgerating entsprechend,
4. Veröffentlichung eines Finanzkalenders, der mindestens Angaben über die Termine folgender Ereignisse enthält, soweit diese für den Emittenten oder die Anleihen vorgesehen sind:
 - a) Veröffentlichung von Jahresabschluss und Zwischenbericht,
 - b) Zinszahlungstermine,
 - c) Rückzahlungstermine, und
 - d) Präsentationen des Emittenten vor Analysten oder Investoren,
5. Veröffentlichung der in § 52 Abs. 2 Nr. 7 genannten Unterlagen,
6. unverzügliche Veröffentlichung von Nachträgen zum Prospekt gemäß ~~§ 16 WpPG~~ Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates, und

[...]

§ 59 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 59 Aufnahme von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten des Emittenten in das Handelssegment Freiverkehr Plus

[...]

- (3) Die Aufnahme von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in das Handelssegment Freiverkehr Plus setzt voraus, dass der Antragsteller ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach ~~dem WpPG~~ der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß ~~§ 17 Abs. 3 WpPG~~ Art. 29 f. der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates von ~~der einer~~ der zuständigen Behörde ~~anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes eines Drittlands~~ gebilligter Wertpapierprospekt (Wertpapierprospekt) in deutscher oder englischer Sprache vorlegt, soweit dieser aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder gemäß ~~§ 1 Abs. 3 WpPG~~ Art. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt wird, nebst einer Kopie des von der BaFin erteilten Billigungsbescheids sowie Angaben darüber, wann und wie der Prospekt veröffentlicht wurde. Im Fall eines Wertpapierprospekts in englischer Sprache ist zusätzlich eine Übersetzung der Zusammenfassung des Wertpapierprospekts in deutscher Sprache vorzulegen. Ein Wertpapierprospekt ist nicht erforderlich, wenn die betreffenden Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten bisher im regulierten Markt der Börse gehandelt wurden und die Aufnahme in das Handelssegment Freiverkehr Plus im Zusammenhang mit einem Delisting der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten im regulierten Markt und einer Überführung in den Freiverkehr steht.

[...]

§ 61 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

§ 61 Folgepflichten des Emittenten

- (1) Nach Aufnahme der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in das Handelssegment Freiverkehr Plus ist der Emittent verpflichtet, die nachstehenden Folgepflichten hinsichtlich Transparenz und Publizität zu erfüllen:
1. Veröffentlichung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vergangenen Geschäftsjahres. Wenn der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist oder zum Konsolidierungskreis eines Konzerns gehört, ist auch der Konzernabschluss einschließlich Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vergangenen Geschäftsjahres zu veröffentlichen. Bei der Aufstellung dürfen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften nicht in Anspruch genommen werden,
 2. Veröffentlichung eines Berichts mit einem Mindestinhalt gemäß § 104 Abs. 3 und 4 WpHG zum Ende der ersten sechs Monate des jeweiligen Geschäftsjahres innerhalb von höchstens drei Monaten. Wenn der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist oder zum Konsolidierungskreis eines Konzerns gehört, ist nur ein Konzernbericht mit einem Mindestinhalt gemäß § 104 Abs. 3 und 4 WpHG zum Ende der ersten sechs Monate des jeweiligen Geschäftsjahres innerhalb von höchstens drei Monaten zu erstellen und zu veröffentlichen,
 3. Veröffentlichung eines Finanzkalenders, der mindestens Angaben über die Termine folgender Ereignisse enthält, soweit diese für den Emittenten oder die Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten vorgesehen sind:
 - a) Veröffentlichung von Jahresabschluss und Zwischenbericht, sowie Quartalsberichten, sofern Letztere erstellt werden,
 - b) Hauptversammlung und Bilanzpressekonferenz, und
 - c) Präsentationen des Emittenten vor Analysten oder Investoren,
 4. Veröffentlichung der in § 60 Abs. 2 Nr. 5 genannten Unterlagen, und
 5. unverzügliche Veröffentlichung von Nachträgen zum Prospekt gemäß ~~§ 16 WpPG~~ Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates.

[...]

§ 70 wird wie folgt geändert:

§ 70 Inkrafttreten

Die Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr treten am ~~7. Januar 2019~~ 16. Dezember 2019 in Kraft.

Stuttgart, 26. November 2019

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
WERTPAPIERBÖRSE GmbH

Oliver Hans
Geschäftsführer